

Welche Neuerungen bringt der Kodex „Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ im Vergleich zur vorhergehenden Denkschrift?¹

Harald v. Kalm

Rund 20 Jahre nach der ersten Veröffentlichung hat die DFG die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis grundlegend überarbeitet. Der neue Kodex formuliert auf drei Ebenen mit unterschiedlichem Abstraktionsgrad Anforderungen an gutes wissenschaftliches Arbeiten und trägt so zur Standardbildung bei. Die dritte Ebene wird online als lebendes Dokument etabliert, auf der praxisnah allgemeine und fachspezifische Hinweise gegeben werden. Im Verhältnis zwischen hinweisgebenden Personen, von den Vorwürfen Betroffenen und verantwortlichen Wissenschaftseinrichtungen wird eine Balance postuliert, die den Schutz der hinweisgebenden Person und die Unschuldsvermutung gleichermaßen in den Vordergrund stellt.

Seit der Veröffentlichung der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ im Jahr 1998 hat sich als Ausprägung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung ein flächendeckendes System zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der deutschen Wissenschaftslandschaft etabliert, das einen breiten Konsens findet. Es spannt den Bogen von der Prävention über die Beratung und Mediation durch Ombudspersonen bis hin zur Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und ihrer etwaigen Sanktionierung, sei es aufgrund von anonymen oder nicht-anonymen Hinweisen, sei es auf der Basis eigener Erkenntnis. Das System basiert auf der Überzeugung, dass nur die Wissenschaft selbst aus sich heraus nicht zuletzt durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen gute wissenschaftliche Praxis gewährleisten kann.

Anlass für die Überlegungen zur Überarbeitung der DFG-Denkschrift boten die vielfältigen Veränderungen im wissenschaftlichen Arbeiten, bedingt u. a. durch den digitalen Wandel sowie durch Entwicklungen im Publikationswesen. Nach umfangreicher Einbeziehung fachwissenschaftlicher wie juristischer Expertise zur Neufassung wurde der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ im Juli 2019 durch die Mitgliederversammlung der DFG verabschiedet.

¹In einigen Teilen überarbeitetes Manuskript des im Rahmen des Symposiums „Absender unbekannt“ am 20./21. Februar 2020 an der Universität Passau gehaltenen Vortrags. Ich danke Frau Dr. Sonja Ochsenfeld-Repp für die grundlegenden Arbeiten am Kodex wie auch an diesem Vortrag.

Der Kodex umfasst drei Ebenen, deren Textfassungen ein jeweils unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Die Leitlinien auf der ersten Ebene zeichnen sich durch ein hohes Abstraktionsniveau aus; deren Erläuterungen folgen auf der zweiten Ebene mit einem ebenfalls noch relativ hohen Abstraktionsniveau. Hintergrund ist die Idee einer mittelfristigen Gültigkeit der Regelungsgehalte des Kodex.

Die Druckfassung des Kodex beinhaltet die Ebenen eins und zwei. Sie liegt sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprachfassung vor. Die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Portal ausgestaltet, um aktuell und detailliert weitere kommentierende Hinweise geben zu können; der Launch ist für den Dezember 2020 vorgesehen.

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sind im III. Abschnitt des Kodex niedergelegt. Sie untergliedern sich in allgemeine Prinzipien (Leitlinie 1 bis 6) und beschreiben in den Leitlinien 7 bis 17 entlang des Forschungsprozesses die wesentlichen Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis (Leitlinien 18 und 19), in dem u.a. Rechte und Pflichten von Hinweisgebenden und von den Vorwürfen Betroffener beschrieben sind, bildet den Abschluss des Kodex.

Im Gegensatz zu den seinerzeitigen Empfehlungen der DFG-Denkschrift, die erstmals Anstöße und Hinweise zur inhaltlichen Befassung mit guter wissenschaftlicher Praxis formuliert hatten, beschreibt der Kodex konkret die angemessenen Standards für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sollen es den Adressaten des Kodex – den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen – ermöglichen, ihre Handlungen, internen Strukturen und ihre Prozesse an ihnen auszurichten.

Dabei arbeitet der Kodex weniger mit starren Vorgaben als mit Ermessensspielräumen, die abhängig vom jeweiligen Fachgebiet ausgefüllt werden können. In diesem Sinne wurde auf die Einführung von Definitionen (anders als es für die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlich ist) größtenteils verzichtet. Stattdessen werden in einigen Leitlinien Kriterien aufgeführt, anhand derer eine Orientierung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis möglich ist. Insgesamt werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu ermuntert, ihre Entscheidungen für Dritte weitestgehend nachvollziehbar zu machen.

Konzeptioneller Kern des Kodex ist die Verankerung einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität in den wissenschaftlichen Einrichtungen über einen stärker positiven Zugang zur Thematik. Es soll weniger von den Verstößen gegen die gute wissenschaftliche

Praxis her gedacht werden als von dem Berufsethos der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Zudem adressiert der Kodex gezielt auch Fragen, die über das in der DFG-Denkschrift niedergelegte originäre Verständnis von guter wissenschaftlicher Praxis hinausgehen. So sind Aspekte der Personalentwicklung und die Einbeziehung des wissenschafts-akzessorischen/-unterstützenden Personals wichtig für ein erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten. Nicht zuletzt werden die Themenkomplexe „Machtmissbrauch“ und „Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen“ explizit in den Kontext wissenschaftlicher Integrität gestellt – eine Perspektive, die ein wesentliches Thema des Passauer Symposiums war.

Die schriftliche, transparente und verbindliche Festlegung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen – Leitlinie 1 – bildet die Basis für ein gelingendes wissenschaftliches Arbeiten.

Im Sinne der Prävention beginnt – so in Leitlinie 2 niedergelegt – die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Der gemeinsame Lern- und Weiterbildungsprozess von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Karrierestufen sensibilisiert dabei auch für etwaige Machtstrukturen, Rechte und Pflichten im Wissenschaftsbetrieb.

Ausweislich Leitlinie 3 trägt die Leitung jeder Hochschule und jeder außerhochschulischen Forschungseinrichtung die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und schafft die dafür notwendigen Rahmenbedingungen. Es liegt in der Organisationsverantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, klare, schriftlich festgelegte und transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit aufzusetzen. In diesen Prozessen werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit sowie die Vermeidung unbewusster Einflüsse („implicit bias“) berücksichtigt. Angemessene Betreuungsstrukturen, zum Beispiel in Form einer Mehrfachbetreuung, helfen Abhängigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verhindern.

Den Leitungen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten kommt – gemäß Leitlinie 4 – eine besondere Bedeutung im Kontext der Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zu. Ihnen obliegen die wissenschaftliche Begleitung, die Aufsichts- und Betreuungspflichten sowie die Karriereförderung, nicht nur mit Blick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs. Im Sinne der Prävention unredlichen Verhaltens vermitteln

sie im täglichen Miteinander, wie im jeweiligen Fachgebiet „lege artis“ gearbeitet wird, dass strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren ist, dass alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sind und ein kritischer Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen ist. In den Arbeitseinheiten aber auch in größeren Zusammenhängen sind Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern. Es liegt in der Führungsverantwortung von Arbeitsgruppen-Leitenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler früherer Karrierestufen zu „ertüchtigen“ und sie somit in die Lage zu versetzen, mit zunehmender Selbstständigkeit ihre Karriere zu gestalten.

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich, der in Leitlinie 5 näher ausgeführt wird: Neben der eigentlichen wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Diese Perspektivenerweiterung birgt Chancen mit Blick auf eine diversere Wissenschaftslandschaft. Beispielsweise eröffnet bzw. ebnet die Formulierung „alternative Karrierewege“ ggf. Antragstellenden aus dem Umfeld der Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaft oder der Wirtschaft den Weg in die (Grundlagen-)Wissenschaft bzw. in eine Drittmittelförderung. Neu ist zudem, dass explizit die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers im Kontext der Bewertung angesprochen wird, so u. a. Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

Leitlinie 6 behandelt das Ombudswesen – seine Aufgaben, seine Rechte und Pflichten. Die Unabhängigkeit der Ombudspersonen, insbesondere von der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, ist für die Einzelfallberatung und die Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit essenziell. Der Verhinderung von Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnissen dient auch die Begrenzung der Amtszeiten der Ombudspersonen auf zwei Amtsperioden. In jedem Einzelfall ist der Anschein der Befangenheit einer Ombudsperson zu vermeiden. Das Wahlrecht der Mitglieder und Angehörigen einer wissenschaftlichen Einrichtung, sich entweder an die lokale Ombudsstelle oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden, unterstreicht das Grundprinzip der Neutralität in den Beratungen und Konfliktvermittlungen.

Leitlinie 7 setzt mit der phasenübergreifenden Qualitätssicherung neue Maßstäbe. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen jeden Teilschritt im Forschungsprozess qualitätsgesichert durchführen. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, sollen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung offengelegt werden. Mit Blick auf die Veränderungen im

wissenschaftlichen Publikationswesen erfassen die Leitlinien alle öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnisse, nicht nur im engeren Sinne in Publikationen, sondern – im weiteren Sinne – auch über alle anderen Kommunikationswege wie zum Beispiel Blogs. Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können (auf Basis einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Verständigung über und die Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsprojekt Beteiligten helfen Konflikte zu vermeiden (Leitlinie 8). Bei der Planung eines Forschungsvorhabens – so Leitlinie 9 – ist der aktuelle Forschungsstand zu recherchieren und sind fremde Forschungsleistungen zu zitieren. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen auch, ob und wenn ja, inwiefern die Geschlechts- und Vielfältigkeitsdimensionen für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sind.

Im Fokus von Leitlinie 10 stehen rechtliche und ethische Rahmenbedingungen von Forschung. Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus einem Forschungsprojekt hervorgehenden Forschungsdaten und -ergebnissen vermeiden – im Sinne der Prävention – Unklarheiten, spätere Auseinandersetzungen und Abhängigkeiten. Leitlinie 11 geht auf Forschungsmethoden und Standards bzw. Standardbildung näher ein.

Grundsätzlich sollen – so Leitlinie 12 – auch Einzelergebnisse einer Forschungsarbeit, die die Forschungshypothese nicht stützen, nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine Selektion von Ergebnissen ist in diesem Zusammenhang zu vermeiden. Der Kodex legt seinem Grundverständnis nach eine „gesunde Fehlerkultur“ zugrunde: Fehlannahmen und/oder Fehler sind integraler Bestandteil der Wissenschaft; vor diesem Hintergrund werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Diskussion von Fehlern ermutigt, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden – formuliert in Leitlinie 13 – in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten), Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in Archiven und Repositorien verfügbar zu machen. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden; auch eigene, zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind grundsätzlich zu zitieren.

Nach Leitlinie 14 ist Autorin bzw. Autor, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation leistet – im Gegensatz zur DFG-Denkschrift, die weitergehender einen wesentlichen Beitrag forderte. Ein Abstellen auf einen „wesentlichen“ Beitrag wird indes dem wissenschaftlichen Wirken der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht immer ausreichend gerecht. Bereits ein Zusammenführen einer Vielzahl von Teilergebnissen, die für sich gesehen jeweils nachvollziehbar und genuin sind, kann in der Gesamtheit einen wertvollen Beitrag begründen, auch wenn der einzelne Beitrag entfallen könnte, ohne dass das Gesamte scheitert. Deutlich wird die Änderung am Beispiel einer weltweiten Gen-Datenbank, in die eine Vielzahl von Forschenden einzelne Informationen einstellt. Erst die Gesamtheit der Beiträge ermöglicht das Ableiten von Erkenntnissen.

Im Vorfeld der Publikation verständigen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wer Autorin oder Autor werden soll; Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Hervorzuheben ist, dass eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein keine Mitautorschaft begründet – mit dieser Regelung wird abermals unterstrichen, dass ein Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen unterbunden werden soll. Eine Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen bilden die Grundlage für die Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses, Leitlinie 16. Befangenheitsregeln helfen Interessenskonflikte und das Ausnutzen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zu vermeiden.

Ausweislich Leitlinie 17 werden öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und -ergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und ggf. eingesetzte Software für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt – in der Regel 10 Jahre. Wird die Archivierung diesen Anforderungen nicht gerecht, sind die entsprechenden Gründe nachvollziehbar zu beschreiben.

In Teil IV. „Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis“, der zwei Leitlinien enthält, wird der Notwendigkeit einer Balance zwischen den Interessen der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffenen Rechnung getragen. Ziel der beiden Normen ist es, auf der Basis rechtsstaatlicher Prinzipien die unterschiedlichen Rechts- und Interessenlagen sowie (faktischen) hierarchischen Zuordnungen der im Wissenschaftssystem tätigen Akteure zu berücksichtigen. Dabei haben diese Regelungen insbesondere die mitunter schwierige Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen im Blick, die bei Hinweisen auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten oftmals ein hohes persönliches Risiko eingehen. Andererseits hat nicht jeder Verdacht eines Fehlverhaltens einen Bezug zu wissenschaftlichem

Fehlverhalten, ist doch ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht automatisch ein wissenschaftliches Fehlverhalten. Auch gibt es nicht selten zu kritisierende Verhaltensweisen, die eher dem Bereich eines administrativen Fehlverhaltens zuzurechnen sind, also keinen unmittelbaren Wissenschaftsbezug aufweisen, sondern genauso gut in anderen Kontexten vorkommen (können). Diesen ist dann mit den Instrumenten nachzugehen, die etwa das Arbeits- und Disziplinarrecht, in selteneren Fällen auch das Strafrecht zur Verfügung stellen. Durch entsprechende prozessuale Absicherungen wird hier wie dort sichergestellt, dass die von Vorwürfen Betroffenen vor unbegründeten Hinweisen geschützt werden, hat doch die Reputation in der Wissenschaft einen gegenüber anderen Lebensbereichen deutlich herausgehobenen Stellenwert – Beschädigungen der Reputation sind oftmals irreversibel und können eine (wissenschaftliche) Karriere nachhaltig beeinträchtigen, schlimmstenfalls sogar beenden.

In diesem Sinne führt Leitlinie 18 zunächst aus, dass der hinweisgebenden Person wegen der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen sollen. Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sollen Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Qualifikationsphase vermieden werden; dies kann beispielsweise durch einen Wechsel der betreuenden Person oder eine Vertragsverlängerung erfolgen. Grund für anonyme Anzeigen ist oftmals ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der hinweisgebenden Person und der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen. Gestärkt wird im Kodex aber im Sinne einer ausgewogenen Balance auch der Grundgedanke der Unschuldsvermutung. Grundsätzlich sollen der bzw. dem Betroffenen so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts entstehen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. In jedem Verfahrensstadium ist insofern eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen. Dadurch kann auch die Zahl von Anzeigen, die nicht in gutem Glauben, sondern mit dem Ziel bewusster Schädigung von Personen erfolgen, reduziert werden, weil diese zunächst keinen von außen erkennbaren Effekt mehr haben.

In Leitlinie 19 ist schließlich geregelt, dass Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens – in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen – etablieren, denen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze zugrunde liegen. Nur wenn es solche eigens eingerichteten Kommissionen und Verfahren gibt, kann Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens angemessen nachgegangen werden. Die Regelungen der Verfahren berücksichtigen dabei, dass – analog zu den Grundprinzipien des Strafrechts – Feststellungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und entsprechende Maßnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens klar beschrieben sind (*nulla poena sine lege*) und Vorsatz bzw. grobe Fahr-

lässigkeit im Einzelfall zur Überzeugung des zuständigen Gremiums als bewiesen angesehen werden können.

Unter V. „Umsetzung der Leitlinien“ wird festgelegt, dass alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowohl Ebene eins als auch Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 – je nach Organisationsform der Einrichtung – rechtsverbindlich umsetzen müssen, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können.

Die Inhalte der dritten Ebene des Kodex werden im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Mitgliedsorganisationen der Allianz, dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet sowie qualitätsgesichert und entsprechend den Veränderungen in den wissenschaftlichen Praxen angepasst werden. Damit soll im Ergebnis ein aktuelles Referenzwerk für die deutsche Wissenschaftslandschaft geschaffen werden.

Angaben zum Autor:

Dr. Harald von Kalm
Fachübergreifende Querschnittsangelegenheiten
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Kennedyallee 40
53175 Bonn
E-Mail: Harald.Kalm@dfg.de